



Wahlbekanntmachung für die Wahl der Landrätin / des Landrates des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa und für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršc (Łužyca) am 08. März 2026

1. Die Hauptwahl der Landrätin / des Landrates des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa sowie der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršc (Łužyca) werden gleichzeitig am 08. März 2026 durchgeführt. Eine jeweils eventuell notwendige Stichwahl wird am 22. März 2026 durchgeführt.
 Die Hauptwahl und die eventuell notwendige Stichwahl finden in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

2. Die Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršc (Łužyca) ist in 24 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 15. Februar 2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Wahl der Landrätin / des Landrates des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa am Wahltag um 15:00 Uhr im Kreishaus, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršc (Łužyca) zusammen.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršc (Łužyca) am Wahltag um 15:00 Uhr in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz)/Baršc (Łužyca), Neues Rathaus, Lindenstraße 10-12, 03149 Forst (Lausitz)/Baršc (Łužyca) zusammen.

3. Die wahlberechtigte Person hat ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Das Wahlbenachrichtigungsschreiben wird der wählenden Person nach Vorlage zur Hauptwahl wieder ausgehändigt. Dieses ist bei einer notwendig werdenden Stichwahl wieder vorzulegen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Im Wahllokal hängt je ein Muster des Stimmzettels für die Wahl.

Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl der Landrätin / des Landrates des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršc (Łužyca) jeweils eine Stimme.

Die wählende Person muss die Bewerberin oder den Bewerber, der oder dem sie Ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen in dem bei dem Bewerber befindlichen Kreis eindeutig kennzeichnen. Bei der Stimmabgabe muss beachtet werden, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben werden kann, sonst ist der Stimmzettel ungültig.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Die Briefwahl wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ und trennt den weißen Wahlschein vom Wahlbriefumschlag ab.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Bei einer notwendigen Stichwahl endet die Frist am 22. März 2026 um 18:00 Uhr.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Für die Wahl der Landrätin / des Landrates des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Forst (Lausitz)/Město Baršc (Łužyca) sind zwei gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

6. Jede wahlberechtigte Person kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

7. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

8. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahllokal sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Forst (Lausitz)/Baršc (Łužyca), den 21. Februar 2026

Simone Taubenek

Simone Taubenek
 Bürgermeisterin

